

## Die öffentliche Armenfürsorge der Niedergelassenen in Basel

Autor(en): Gotthold Oderbolz

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1950

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/78f61b46-d9a2-4792-9017-79890f363f80>

### Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform [www.baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

# Die öffentliche Armenfürsorge der Niedergelassenen in Basel

*Von Gotthold Oderbolz.*

Die Allgemeine Armenpflege Basel konnte im Jahre 1948 auf eine 50jährige Tätigkeit als Fürsorgestelle für bedürftige Niedergelassene — Schweizer und Ausländer — zurückblicken. Dieser Anlaß bietet uns Gelegenheit, in knappen Worten der unvergänglichen Verdienste zu gedenken, die sich die Pioniere im 18. und 19. Jahrhundert um die Ordnung der Niedergelassenenfürsorge in unserer Stadt erworben haben.

Je nach dem Träger der Fürsorge können wir im letzten Jahrhundert drei Formen der Armenbetreuung unterscheiden, nämlich:

private kirchliche Wohltätigkeit: Armenkollegium, Krankenkommision, Suppenanstalt;

zentralisierte, privat organisierte Wohltätigkeit: freiwillige Armenpflege;

zentrale, private Organisation mit finanzieller Beteiligung des Staates: Allgemeine Armenpflege.

## *Die private, kirchliche Wohltätigkeit bis zum Jahre 1870.*

Die Anfänge der überaus interessanten baslerischen Armengeschichte reichen zurück bis zur Zeit der Kreuzzüge. Pilger und Wallfahrer, die sich damals vorübergehend innerhalb der Stadtmauern aufhielten, fanden in den mit den Klöstern verbundenen Spitälern gastliche Aufnahme und hingebende Pflege. Die Klöster und die private Mildtätigkeit der Bürger nahmen sich auch der niedergelassenen Bedürftigen an. Ein unbekannter, hochherziger Stifter legte den Grundstein zum Spital. Der Rat der Stadt bestimmte, daß die Bürger jederzeit

im Spital Aufnahme finden sollten. Den notleidenden Nichtbürgern und Durchreisenden stand die sogenannte *Elendenherberge* offen.

Als Naturalverpflegungsstation für Wanderarme kann die Elendenherberge als Vorläuferin der heutigen interkantonalen Ordnung bezeichnet werden.

Gewaltig sind die Opfer, die aus dem Kirchen- und Klostergut in christlicher Nächstenliebe während Jahrhunderten für die Notleidenden aufgebracht wurden.

Im Zeitalter der Reformation finden wir die *erste Armenordnung*. Basels Wohltätigkeit hatte aber auch ihre Schattenseiten. Als Grenzstadt im Schnittpunkt der großen Verkehrslinien gelegen, hatte sie von allen Windrichtungen her großen Zuzug. Die Wohltätigkeitseinrichtungen, der milde Sinn der Bürger und die humane Behandlung der Bedürftigen wirkten wie Magneten und zogen auch arbeitsscheue, liederliche und unerwünschte Elemente an. Der Rat war genötigt, im Jahre 1603 eine äußerst scharfe Verordnung zu erlassen. Danach sollte das Almosenamt den Hintersassen kein Almosen weder in Geld noch in Gut zukommen lassen. Dieses Verbot wurde auch auf die übrigen Armen- und Krankenanstalten ausgedehnt: das Spital, das Pfrund- und Waisenhaus. Die vorhandenen Mittel sollten für die «getreuen, lieben Bürger» aufgespart bleiben. Was blieb da den ausgeschlossenen Bedürftigen anderes übrig, als durch Bettel die private Wohltätigkeit in Anspruch zu nehmen? Das Bettlertum muß damals ganz unheimliche Formen angenommen haben.

Eine unwälbende soziale Tat geschah am Ostersonntag, den 30. März 1777. In der am Münsterplatz gelegenen Amtswohnung des damaligen Ratsschreibers Isaak Iselin trafen sich sieben Freunde, angesehene Männer, und unterzeichneten den Entwurf zu einer Verfassung der «Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen». Sie legten den Grundstein zu einem Bau, aus dem dann die meisten heutigen privaten und öffentlichen sozialen Werke herauswuchsen.

Zielbewußt trat die junge gemeinnützige Gesellschaft an die Lösung des Problems der Armut heran. Sie erließ schon

im Gründungsjahr 1777 eine Einladung an die Mitbürger, es möchten ihr Vorschläge eröffnet werden, auf welche Weise Arme mit Beschäftigung versehen und besonders, was etwa für Verdienstzweige, die man hier noch wenig kenne, armen Kindern gelehrt werden könnten. Arbeitsbeschaffung und berufliche Ausbildung erachteten diese Männer als wichtigste Waffe im Kampf gegen Armut und Elend. Leider war das Ergebnis der Rundfrage spärlich. Wollspinnen und Verarbeitung von Leinen und Baumwolle waren bekannte Beschäftigungen; sie brachten jedoch wenig ein. Im Winter 1777/78 wurden 12 junge Mädchen im Wollspinnen unterrichtet. Die Arbeit war aber für die Kinder zu schwer, der Verdienst zu gering. Trotz des Mißerfolges wurden die Bemühungen um Arbeitsbeschaffung fortgesetzt.

1786 wurde eine *Kommission* ernannt, um *Berechnungen* über die *Bedürfnisse und den Verdienst der armen Einwohner* der Stadt Basel einzusammeln. Die Berichte und die Tabellen sollten als Vorarbeiten gelten, um die künftigen Einrichtungen im Fache der Armenversorgung an die Hand zu nehmen.

Diese Pioniere verwarfen jeden Dilettantismus einer planlosen, nur gefühlsbetonten Armenfürsorge und forderten, der Zeit vorausschreitend, das zweckmäßige soziale Handeln in der Gemeinschaft.

Im Jahre 1780 wurde der Gedanke erwogen, ob nicht für die Niedergelassenen eine *Krankenhilfe* organisiert werden sollte. Es zeugt von Vorsicht, bedächtigem Urteil und praktischem Sinn der verantwortlichen Männer, daß der Vorschlag zuerst als zu schwierig zurückgestellt und die Frage eingehender studiert wurde. Im Oktober 1783 schritten die Männer trotz aller Bedenken wegen der zu erwartenden Kosten, des Mangels an tätigen, menschenfreundlichen Mitarbeitern und des zu befürchtenden Tadels der Mitbevölkerung zur Tat. Vier Mitglieder der Gesellschaft stellten sich ehrenamtlich für diesen Dienst zur Verfügung. Jeder übernahm eine besondere Gegend der Stadt zur Betreuung. In diesem Bezirk durfte er einige Louis d'or verwenden, um armen Kranken ärztliche Hilfe und Holz unentgeltlich zuzuteilen.

Der Gedanke schlug ein. Der Arzt Dr. Wohlleb erbot sich, nach Kräften die Kranken unentgeltlich zu besuchen. Ein Unbekannter spendete 64 Gulden. Freiwillige Mitarbeiter fanden sich ein, und die wohlthätigen Gaben flossen, so daß sich 1785 die Krankenkommision selbständig machen und zu einer bedeutenden sozialen Einrichtung entwickeln konnte.

Nach den Statuten des Jahres 1795 bestritt die Krankenkommision nicht nur die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Medikamente, sondern sie finanzierte auch Spitalpflegen, Badekuren und stellte Prothesen, z. B. Bruchbänder, zur Verfügung.

Neben der Krankenfürsorge wurde auch Sozialfürsorge betrieben. Lebensmittel und Bettzeug wurden an Bedürftige verteilt und Beiträge an Hausmieten bewilligt. Im Hungerjahre 1817 wurde sogar Frucht eingekauft, zu Mehl vermahlen und als verbilligtes Brot ausgeteilt. Die Kommission kaufte jeweils im Sommer 12 000 bis 17 000 Reiswellen und gab sie im Winter zum Ankaufspreis oder noch billiger an Arme ab. Basel kannte somit schon zur Zeit der napoleonischen Kriege Verbilligungsaktionen für Minderbemittelte. Die Massenhilfe zeigte auch die gewohnten Schattenseiten. Die Berichte der Kommission klagten über Trägheit, Leichtsinn und Heuchelei der Unterstützten und befürchteten, «daß mildtätige Anstalten eben durch Milde leicht in den Fehler fallen, unwürdige Müßiggänger aufzumuntern.» Vom Jahre 1794 hinweg konnten daher nurmehr mit Bezugsscheinen der Krankenkommision versehene Bedürftige verbilligtes Brennmaterial beziehen.

### *Suppenanstalt.*

In das Jahr 1802 fällt die Gründung der Suppenanstalt durch die Gemeinnützige Gesellschaft. Die Gründer hofften, durch das Austeilen einer Gemüsesuppe, der sogenannten Rumfordischen Suppe, der zahlreichen Klasse von Tagelöhnern, Fabrikarbeitern und armen Haushaltungen Gelegenheit zu verschaffen, sich um einen geringen Preis mit einer nahrhaften gesunden und schmackhaften Speise zu sättigen, wobei

sie die Feuerung auf dem eigenen Herd ersparen und die zur Zubereitung der Speisen erforderliche Zeit auf eine nützlichere Art verwenden könne. Vor 145 Jahren machte man die gleichen Erfahrungen wie im Jahre 1947. Die Bevölkerung hatte ein Vorurteil und ein heftiges Mißtrauen gegen diese Hilfe. Private Käufer blieben aus. Die mit Billets (Gutscheinen) des Armenkollegiums oder der Krankenkommision ausgestatteten Bezüger waren die einzigen mürrischen und undankbaren Abnehmer der Suppe. Es will uns scheinen, daß einzig die Kinder der Armenschule die kräftige Suppe zu schätzen wußten.

### *Die allgemeine Arbeitsanstalt.*

Der Gedanke der Errichtung einer Arbeitsanstalt wurde eifrig diskutiert. 1783 errichtete man mit Hilfe der Regierung in der Armenherberge die erste Arbeitsstätte — leider ohne Erfolg. Nur sechs Personen fanden sich zur Arbeitsleistung ein. Die Entschuldigungen lauteten äußerst modern: körperliches Unbehagen, die Obhut pflegebedürftiger Kinder gestatte es nicht, sich von zu Hause zu entfernen. Als die Kommission diesen Leuten zu Hause Arbeit anbot, fanden sich nach langen Bemühungen ca. 30 Heimarbeiter, insbesondere gebrechliche Frauen, Mütter pflegebedürftiger Kinder, die mit Restenspinnen, Wolle- und Garnverarbeitung, Hanfrupfen und Bindfadenherstellung einen zusätzlichen Verdienst suchten. Namentlich das Zupfen und Spinnen alter Wollappen, die man in Papiermühlen kaufte, um sie zu Halbleinen zu verarbeiten, war ertragreich. In Kriegsjahren wiederholen sich — wie wir heute mit Genugtuung feststellen — immer die gleichen Sparmaßnahmen: Neues aus Altem, Surrogate an Stelle der Waren, aufgearbeitete Wolle an Stelle von Schurwolle. Trotz dieser Bemühungen florierte der Gassenbettel. Basel wurde das Zentrum der Arbeitsscheuen, Liederlichen, aber auch Bedürftigen, die von weit her nach Basel zogen, um von der Wohltätigkeit der Bürger zu leben. Im Notjahr 1817 wandte sich die Armenkommission an die Regierung mit drei Vorschlägen:

1. Da eine große Menge fremder Armen ohne Mittel und größtenteils ohne Lust zum Verdienst, zum Teil durch die Hoffnung auf hiesige Wohltätigkeit herbeigelockt, sich hier angehäuft habe, und für die Armeneinrichtungen unserer Stadt eine allzu drückende Last werden dürfte, so möchten Vorkehrungen getroffen werden, um derartige auswärtige Arme wegzuweisen.

Die Regierung nahm dieses Begehren entgegen mit Achtung und Dank — und traf die notwendigen Maßregeln.

2. Der zweite Vorschlag sprach den Wunsch aus, es möchte ein Zwangsarbeitshaus zur Aufnahme hartnäckiger Bettler und arbeitsscheuer, herumziehender Menschen errichtet werden.

Die Gesellschaft bot eine Summe als Beitrag zur Ausführung dieses Vorschlages an. Die Regierung konnte sich zur Verwirklichung der Idee nicht entschließen. Sie hatte Bedenken wegen der Kosten der Einrichtung, der Schwierigkeit, passende Arbeit zu finden, und «wegen der noch nicht klaren Bestimmung der Gattung von Subjekten, die man einem solchen Hause zuweisen will»; und nicht zuletzt weil es an genauer Kenntnis des Umfangs des Bedürfnisses und an der Entwicklung der Formen des Verfahrens, nach welchen die Subjekte in die Anstalt zu verurteilen wären, fehlte. Diese juristischen, finanziellen und soziologischen Bedenken führten dazu, daß das erste Gesetz zur Zwangsversorgung Liederlicher erst 1854 geschaffen wurde. Die dritte Eingabe, dem Luxus der Dienstboten und Tagelöhner Schranken zu setzen, fand bei der Regierung kein Gehör.

Eine grundlegende Veränderung im Armenwesen wurde verursacht durch eine kleine Schrift «Beschreibung der hamburgischen Armenanstalten». Die Vorschläge waren derart einleuchtend, daß die Gemeinnützige Gesellschaft den Druck einer Auflage in Basel besorgte und die Schrift im wohlfeilen Verkauf und zur Vorbereitung der eigenen Vorschläge verbreitete.

Als Frucht dieser Bemühungen wurde durch den Stadtrat eine Kommission eingesetzt, die mit den Vertretern der Gesellschaft «*das Armenkollegium*» bildete. Das Jahr 1804 ist

das Geburtsjahr der *organisierten Armenpflege* in Basel. Das Armenkollegium setzte sich zuerst aus 12, dann später aus 20 Mitgliedern zusammen. Es wurde vom Antistes, dem Hauptpfarrer am Münster, präsiert. Dem Kollegium gehörten neben den ersten Pfarrern an den vier Hauptkirchen, Münster, St. Leonhard, St. Peter und St. Theodor, markante Persönlichkeiten aus dem Laienstande, Handelsherren, Gelehrte und Gewerbetreibende an. Unter der Obhut des Armenkollegiums wurde die Armenanstalt im Klingenthal betrieben. Die Armenanstalt vermittelte Heimarbeit. In ihren Räumen bestanden Arbeitssäle, worin Bedürftige auf Empfehlung des Armenkollegiums arbeiten konnten. Im Klingental waren die Vorratslager stationiert, aus denen Lebensmittel, Kleidung und andere Gaben an Bedürftige gespendet wurden. Der Armenanstalt zum Klingental war eine Schule für arme Kinder angegliedert.

Die Mittel beschaffte sich das Armenkollegium durch freiwillige Spenden, Mitgliederbeiträge und namentlich aus Beiträgen der Kirchgemeindegassen (Fisci). Die ganze Stadt war entsprechend den Grenzen der Kirchgemeinden in sieben Bezirke eingeteilt. Jedem Bezirk stand ein Pfarrherr vor, dem freiwillige Helfer als Armenpfleger zugeteilt waren. Die Fürsorge wurde mit großer Sachkenntnis geleistet. Beim Durchblättern der Protokolle staunen wir oft, wie weitsichtig, klar und grundsätzlich entschieden wurde. Das Armenkollegium führte die Aufsicht über die Arbeitsanstalt und die Armenschule im Klingental. Der Armenschule war auch ein Kindergarten angegliedert. Das Armenkollegium besorgte zentral den Kartoffelankauf, die Beschaffung von Brennmaterial und erließ die Richtlinien, nach denen die Armenhilfe gewährt werden sollte. Um den Zuzug nach der Stadt einzudämmen, wurde eine Karenzfrist festgelegt, vor deren Ablauf nicht unterstützt werden durfte. Sie dauerte zuerst fünf, später zwei Jahre. Das Armenkollegium führte einen Kampf gegen Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Verwahrlosung, Trunksucht und namentlich gegen den Bettel — leider aber, wie in den Protokollen festgestellt wird — ohne allzu großen Erfolg. Die besondere Liebe

des Armenkollegiums gehörte der Armenschule. Mit Sorgfalt wurden tüchtige Lehrer ausgewählt — in einer Zeit, da im Kanton Bern noch ganz üble Zustände herrschten (Gotthelf schildert sie uns in «Leiden und Freuden eines Schulmeisters»). Die Schule wurde inspiziert, es wurden Gesangbücher gekauft, allerdings nur gebrauchte; Schiefertafeln, Schreibmaterial und Anschauungsmaterial wurden zur Verfügung gestellt.

Das Ansehen des Armenkollegiums und seiner Mitglieder bestimmte Donatoren zu Legaten und Stiftungen, z. B. vergabte im Jahre 1843 der Freiburger Bergwerksbesitzer Philipp Emanuel Merian 40 000 rhein. Gulden. Die Stiftung wird heute noch in der Rechnung der Allgemeinen Armenpflege aufgeführt.

In Einzelfällen konnte das Armenkollegium recht harte Entscheidungen treffen. Im Protokoll des Jahres 1843 lesen wir folgende ergötzliche Geschichte: Die 67jährige Witwe Josefine Bachofen, von Stäfa, sollte durch Pfr. La Roche in ihre Heimat ins Armenhaus verbracht werden. Das Reisegeld wurde dem Pfarrer zugestellt mit dem Ersuchen, bei den Behörden die Scheine zu beziehen und nach Hause zu senden, damit die Bachofen nach Hause muß und nicht hier bleiben kann. Zwei Monate später zieht die Witwe Bachofen von Binningen kommend fröhlich in die kleine Stadt und wird von Pfarrer Münch zu St. Theodor erneut unterstützt. Hauptmann Zäslin wird nun ersucht, für die Heimschaffung zu sorgen. Es scheint, daß die Witwe Bachofen sich den Maßnahmen des gütigen Pfarrherrn zu entziehen wußte. Oder ein anderes Beispiel: Barbara Frutiger, eine uneheliche Schülerin der Klingentalsschule, einer schlechten Mutter Kind, wohnte bei ihrem Onkel. Sie war äußerst trüg, verlogen, stahl in der Schule ein Historienbuch und gab es als Prämie aus. Vor dem Bläsitor verunreinigte sie mit Bosheit fünf Bänke und wollte dazu noch Mitschülerinnen verführen. Ein solches frevles Tun mußte offenbar exemplarisch bestraft werden. Der Beschluß des Armenkollegiums lautete: «Soll dasselbe aus der Schule ausgestoßen und nach Hause gewiesen werden und durch Herrn Pfarrer Bischoff, dem dazu Fr. 24.— bewilligt wurden, dem

Pfarramt Sigriswil, der Heimat des Mädchens, Anzeige gemacht, dem Pflegevater aber des Kindes die Mittel ausghändigt werden, das Mädchen in seine Heimatgemeinde zu führen.»

Drückende finanzielle Lasten der Krankenkommission und der Allgemeinen Armenanstalt forderten gebieterisch eine Neugestaltung des Armenwesens im Sinne einer Konzentration und eines planvollen Einsatzes der Kräfte. Im Jahre 1869 verschmolzen sich die beiden Institutionen, und ein Jahr später übernahm die *freiwillige Armenpflege* beider Aufgabenkreis.

### *Die freiwillige Armenpflege 1870 bis 1898.*

Die Gründung des Vereins Freiwillige Armenpflege zur Unterstützung von Armen und Kranken war die Frucht eingehender Vorstudien. Ein vom Stadtrat und der Allgemeinen Armenanstalt zu gleichen Teilen bestellter Ausschuß entwarf die Statuten, die von der allgemeinen Mitgliederversammlung am 24. Februar 1870 genehmigt wurden. Die Mitgliedschaft des Vereins stand Bürgern und Einwohnern offen, die sich zur Entrichtung eines regelmäßigen Beitrages oder zu andern Leistungen zur Pflege der Armen verpflichteten. Die Statuten bestimmen mit Eindringlichkeit in § 1, daß «die Leistungen des Vereins für das Armenwesen *freiwillig* dargebracht werden, unter Vermeidung alles dessen, was bei den Unterstützungsbedürftigen zu dem Gedanken einer Berechtigung führen könnte». Ferner behielt sich der Verein vor, je nach den Umständen geleistete Unterstützungen beim Todesfall oder bei veränderten Vermögensverhältnissen von Unterstützten zurückzufordern (§ 1). Von Weitblick, Sachkenntnis und Erfahrung in der konstruktiven Fürsorgepraxis zeugt die Umschreibung des Arbeitsbereiches:

«Der Verein hat den Zweck, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Confession, in der Stadt Basel oder deren Bann wohnende Personen zu unterstützen, welche wegen Unfähigkeit zu eigenem hinreichenden Erwerb, oder wegen Krankheit Noth leiden und anderer, ihnen näher stehenden Hilfe entbehren.

Die Unterstützung, welche eine vorübergehende sein soll, hat auf möglichst genaue Kenntniß der Verhältnisse sich zu gründen, auf die kürzere oder längere Zeit des Aufenthaltes Rücksicht zu nehmen und soll vorzugsweise in Anderem als in Geld bestehen.

Bei Gewährung und in der Art der Unterstützung ist als Hauptaugenmerk festzuhalten, daß gesucht werde, die Selbstthätigkeit der Bedürftigen anzuregen und zu fördern, sich fort-pflanzenden Notständen entgegenzuwirken, vorkommenden Mißbräuchen zu steuern, der Wahrhaftigkeit und Ehrenhaftigkeit verdienten Vorschub zu leisten.

Ferner ist auf möglichst große Betheiligung bei Versicherungsgesellschaften oder Krankenkassen hinzuwirken, ebenso darauf, daß die Privatwohlthätigkeit mit den Grundsätzen des Vereins in Uebereinstimmung bleibe, sich desselben für Erkundigungen oder für Vermittlung von Gaben bediene und der ihr näher stehenden und genau bekannten Fälle sich annehme.» § 2 der Statuten.

Die Stadt wurde in 135 kleine Armengebiete aufgeteilt, die entsprechend den Grenzen der Kirchgemeinden in 8 Armenbezirke zusammengefaßt waren. Die Bezirksarmenpflegen konstituierten sich selbst. Den Vorsitz führte in der Regel der Hauptpfarrer.

Die praktische Fürsorgearbeit besorgten freiwillige Helfer, die über Eignung und Freudigkeit zu diesem Dienst verfügten. Sie wurden durch die leitende Kommission gewählt. Die Armenpfleger wohnten in dem zur Betreuung zugetheilten Armengebiet. Als Nachbarn waren sie mit der Lebensweise und den Verhältnissen ihrer Schützlinge vertraut. Die Hilfe hatten sie nach Art und Umfang entsprechend den ausführlichen Instruktionen der leitenden Kommission zu bestimmen und auszurichten. Von der Hilfeleistung waren Unsittliche, Liederliche, Arbeitsscheue und Berufsbettler ausgeschlossen. Jede Art von Hilfe mußte von der Bezirkspflege untersucht, genehmigt und protokolliert werden. Auch die abgewiesenen Fälle wurden motiviert im Protokoll eingetragen. Besondere Weisungen bestimmten, wann Hauszinsen bezahlt, Holz, Kartoffeln und Suppe ausgeteilt, Kleidungs- und Wäschestücke abgegeben, Kur- und Spitalpflegen bewilligt werden durften. Geldbeträge durften nur ganz ausnahmsweise und höchstens

bis zum Betrage von Fr. 5.— auf einmal ausbezahlt werden. In Abhörbogen wurden die Verhältnisse der Unterstützten festgehalten und die ausgerichteten Unterstützungen in Armentabellen aufgezeichnet. Mit besonderer Sorgfalt wurde die Beratung und Arbeitsvermittlung der Schützlinge ausgeübt.

Als Fachmann und einzig besoldeter Beamter stand der *Sekretär* der leitenden Kommission den Bezirksarmenpflegen beratend bei. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die heimatischen Armenbehörden zu einer Beisteuer an die Unterstützungsaufwendungen heranzuziehen.

Trotzdem der freiwilligen Armenpflege vermehrte Geldmittel zur Verfügung standen, kämpfte sie mit Defiziten. Die Kirchgemeinden spendeten aus den Fiscis die üblichen Beiträge, der Regierungsrat gewährte eine Unterstützung von ca. Fr. 5000 und der Stadt von Fr. 2000, weil neben den Niedergelassenen auch Basler Bürger während eines Jahres unterstützt werden mußten. Ferner fielen der freiwilligen Armenpflege 30% des Kirchenopfers sowie ein Anteil an den Tanzgebühren, Musik-, Gesang- und Konzertbewilligungen zu. Der Rest der Ausgaben sollte durch freiwillige Spenden (Subskriptionen) der Bürger und durch Legate gedeckt werden.

An der ersten Generalversammlung im Jahre 1871 entwickelte Präsident Rudolf Bischoff-Merian seine Gedanken über das Wesen der Armut und die Unterstützungspraxis. Er unterschied zwischen absoluter und relativer Armut, d. h. zwischen solchen Armen, welche ihren Notbedarf, d. h. die Mittel zur Erhaltung ihres Lebens ganz oder zum großen Teil missen, und solchen, die arm seien im Verhältnis zu andern. Die relative Armut führe zu wirklicher Armut bei Unglücksfällen und Erkrankungen. Als Quellen der Armut bezeichnete Bischoff die immer größere Ausdehnung gewinnenden Fabrikverhältnisse und den Mangel an haushälterischem Sinn. Er rügte, daß zu viele Bezugsquellen für Bedürftige in der Stadt wären, die in keinem Zusammenhang mit den privaten Gebern ständen. Dem Mißbrauch und der Ausbeutung der Wohltätigkeit sei Tür und Tor geöffnet. Die Unterstützten gliederte er in drei Klassen:

a) Arme, die einen artigen Verdienst haben, aber zu große Bedürfnisse. Sie sind behutsam zu unterstützen.

b) Arme mit einfachen Ansprüchen und bescheidenem Verdienst. Eine Notlage entsteht bei Krankheiten und andern Schicksalsschlägen. Ihnen ist volle Hilfe zu gewähren.

c) Arme, die gut leben, nicht arbeiten wollen und die Wohltätigkeit mißbrauchen. Sie dürfen keinesfalls unterstützt werden.

Pfarrer Jonas Breitenstein, der erste Sekretär, berichtete über seine Erfahrungen mit den Heimatgemeinden. Je nach der Niederlassungsdauer wurde die Heimat zu abgestuften Leistungen herangezogen. Erfreuliche Verhältnisse bestanden scheinbar mit den Kantonen Zürich, Glarus und Thurgau. Ebenso tat Bern durch die Direktion des Armenwesens sein Möglichstes. Pfarrer Breitenstein schreibt weiter: «Wenn man das, was von den Heimatgemeinden getan wird und getan werden kann, vergleicht mit dem, was zu tun übrig bleibt, so ist das Wohnortsprinzip fast schon da.»

Die freiwillige Armenpflege begann ihre Arbeit in einem Zeitpunkt, da Handel und Gewerbe einen neuen Aufschwung genommen hatten, also in einer Phase der Hochkonjunktur. Die Jahresberichte erwähnen unliebsame Folgen der Hochkonjunktur, die uns ganz modern anmuten. Unerwünschter Zuzug Mindererwerbsfähiger und unqualifizierter Landarbeiter und dadurch verursachte Wohnungsnot. Beim ersten Rückschlag, der nach zwei Jahren eintrat, entstand Arbeitslosigkeit mit allen uns bekannten Problemen. Um über diese Verhältnisse verlässlichen Aufschluß zu erhalten, führten die Jahresberichte eine interessante Armenstatistik. In die Wirtschafts- und Sozialpolitik griff die Leitende Kommission der freiwilligen Armenpflege tatkräftig ein. Die hohen Aufwendungen für Spalkosten, Medikamente, Kur- und Landaufenthalte, neben den Kosten für die vier Armenärzte, bestimmten die Leitende Kommission, die Frage zu prüfen, ob nicht durch eine obligatorische Krankenversicherung die minderbemittelte Bevölkerung gegen die Folgen der Krankheit zu schützen sei — dies im Jahre 1871, also 40 Jahre vor der eidgenössischen

Gesetzgebung. Im Jahresbericht 1880/81 wird die segensreiche Tätigkeit des Erkundigungsvereins erwähnt. Das Sekretariat erteilte nach Einholung des Erkundigungszettels beim Armenpfleger den privaten Wohltätern Auskunft über die betreuten Schützlinge. Die Meldungen wurden auf dem Sekretariat in ein Buch eingetragen. «Die auf diese Weise gewonnene Uebersicht über diejenigen Personen, welche die private Wohltätigkeit in Anspruch nehmen, ermöglichte es, den unverschämten, liederlichen Armen, die in Basel mit Leichtigkeit ein Wohlleben führen konnten, den Boden unter den Füßen wegzuziehen und ihre fernere Existenz unmöglich zu machen.» Ob der Wert dieses ersten zentralen Fürsorgeregisters in unserer Stadt nicht überschätzt wurde? Leider hören wir später nichts mehr über die «segensreichen» Auswirkungen dieses Registers. Ferner wurde eine Gesellschaft gegen den Hausbettel gegründet, und die Frage der Erstellung eines Greisenasyls für nicht bürgerliche Personen, denen ein stiller und ruhiger Lebensabend geboten werden sollte, geprüft. Dem Branntweingenuß und dem übermäßigen Wirtshausbesuch wurde durch eine Eingabe an die Regierung anlässlich der Beratung über ein neues Wirtschaftsgesetz der Kampf angesagt (1881). Liederlichen die Unterstützung zu entziehen, bereitete schon damals den Armenpflegern großes Kopfzerbrechen. Pfarrer Breitenstein schreibt im Jahresbericht 1881/82: «Man macht sich im allgemeinen keinen Begriff davon, wie schwer es ist, zwischen gebotener Strenge und schuldiger Rücksicht die richtige Mitte zu finden. Die Fälle sind leider keine Seltenheit mehr, wo durch Liederlichkeit des Hausvaters Frau und Kinder sich in bitterstem Elend befinden, oder solche, wo beide Ehegatten ihrer Pflicht vergaßen, dann aber von Krankheit heimgesucht werden; wie es bei jener Familie der Fall war, deren Haupt per Zahltag seine Fr. 60.— hätte heimbringen können, wenn er hätte arbeiten wollen. Das Arbeiten aber, erklärte der Mann, falle ihm nicht ein, solange seine Frau mit Betteln ebenso viel zusammenbringe, als er mit der Arbeit.» Klagen über Mißbrauch der Unterstützung, z. B. Verwandlung der Gutscheine in Schnaps und anderes, wurden auch hie und da

gehört. Was aber weher tat, waren die Aeufferungen des Neides und der Mißgunst und die gegenseitigen Verdächtigungen der Armen untereinander sowie der Mangel an Ordnungsliebe, Reinlichkeit und anderen notwendigen Tugenden.

Endlich wurden enge Beziehungen mit dem Niederlassungskollegium angebahnt, um liederliche, arbeitsscheue Arme von der Stadt fernzuhalten oder zu entfernen. Durch Abonnie rung des Polizeianzeigers wurde verhindert, daß Ausgewiesene weitere Unterstützungen erlangen konnten.

Schon im Jahre 1870 gewährte die Direktion der Centralbahn für Armentransporte eine Fahrpreisermäßigung. Im Jahre 1882 wurde die Ermäßigung auf alle schweizerischen Eisenbahnen ausgedehnt. Die Abgabe von Armenbilletten erfolgte durch die freiwillige Armenpflege für Niedergelassene und durch die Polizeibehörde für Durchreisende.

Die Beteiligung der heimatlichen Behörden an den Unterstützungsaufwendungen verursachte den Sekretären, auf Pfarrer Breitenstein folgte Pfarrer Carl A. Rippas, große Mühe. Folgende Schreiben von heimatlichen Armenpflegern zeigen dies schlaglichtartig:

Da der Sohn NN. bei einem hiesigen Besuche gewaltig den Herrn spielte, von Dorf zu Dorf kutscherte, mit einer 50-Frankenote seine Zigarre anzündete, Fünffränkler fortwarf, ohne sie wieder zu suchen, auch ein gutes Geschäft besitzt, glaubt die Armenpflege, dieser Herr Sohn dürfte zunächst zur Unterstützung seiner Eltern angehalten werden. — Ein Einzelfall? Der Bericht schreibt: Solcher Herren Söhne gibt es leider heutzutage nur viel zu viele, die im argen Leichtsinne vergessen, was sie ihren Eltern schulden. (Jahresbericht 1880/81.)

Die Refundation von Unterstützungen wurde damals immer wieder ernstlich versucht; die Ergebnisse, ca. Fr. 2000.— bis Fr. 3000.— p. a., sind aber mehr als bescheiden ausgefallen.

Ein anderes Beispiel: Ein Landarmenpfleger schreibt nach Basel: «Gerne hätte ich die Unterstützung früher gesandt, wenn mir das Geld eingegangen wäre und wir nicht bald über Vermögen in Anspruch genommen würden. Die Zahlung der Armensteuern geschieht nur mit großem Unwillen, der den

Leuten nicht zu verübeln ist. Wenn hie und da ein Vater mit einer Anzahl kleiner Kinder das ganze Jahr hindurch bei schmaler Kost auf dem Felde arbeiten muß und im Herbst bei solchen Mißjahren, wie die letzten drei waren, fast nichts einsammeln kann, die Lebensmittel bei nur geringem Verdienst noch kaufen muß und hernach noch Unterstützungen zahlen soll, wie wenn er mit sich selbst nicht genug zu tun hätte. — Unterstützungen an solche, die ihren schönen Verdienst in guten Zeiten alle Sonntage verpraßten und dann bei Krankheit oder Verdienstlosigkeit sogleich der Gemeinde auf den Hals kommen.» — —

Die Besorgnis der ländlichen Armenbehörden, daß ihre Unterstützten in der Stadt gut leben und die Verantwortung und Sorge für die Zukunft der Oeffentlichkeit überlassen, ist bis heute noch nicht gewichen.

Tätigkeit und Persönlichkeit aller berufenen Armenpfleger fanden in dem von Pfarrer Rippas verfaßten Nekrolog auf den verstorbenen Pfarrer Jonas Breitenstein die verdiente Anerkennung:

«Nicht in erster Linie Reglemente und Paragraphen dienen dem Werke, sondern die Personen. Die Liebe zu den Armen, der gute Wille, Verständnis und Weisheit, das sind die Kräfte, welche Segen und Gedeihen geben dem Werke der Armenpflege. Laßt uns die rechten Männer finden und wir nehmen den Kampf auf gegen die vielgestaltigen Mächte, die ein geruhiges und stilles Leben in Gottseligkeit und Ehrbarkeit stören und vernichten und wir setzen den Kampf fort, Jahr für Jahr, unter allen Umständen und bleiben guten Mutes, auch wenn zum Verzagen Grund und Ursache genug vorhanden wäre.» (Jahresbericht 1876/77.)

Als die Mitgliederbeiträge von Jahr zu Jahr abnahmen, die Aufgaben aber wuchsen, konnte die freiwillige Armenpflege das Fürsorgewerk nicht mehr allein tragen. Sie mußte den Kanton um Hilfe anrufen. Als Frucht umfassender Vorstudien und gemeinsamer Beratungen der Behörden mit den leitenden Organen der freiwilligen Armenpflege erwuchs das *Armen-gesetz von 1897*. Der Staat übernahm die Verpflichtung, unter

gewissen Voraussetzungen dem Träger der Niedergelassenenfürsorge einen Drittel der jährlichen Unterstützungsausgaben zurückzuerstatten, sowie den Betrag eines allfälligen Defizites zu decken. Der Uebergang von der freiwilligen, charitativen Wohltätigkeit zu der mit öffentlichen Mitteln geförderten Fürsorge vollzog sich, ohne große Wellen zu schlagen. Nach Abschluß des Uebnahmevertrages durch die leitende Kommission mit der Regierung und der regierungsrätlichen Genehmigung der Statuten änderte die freiwillige Armenpflege ihren Namen, und als *Verein Allgemeine Armenpflege* übernahm sie auf den 1. Juli 1898 die in § 30 des Armengesetzes vorgesehenen Aufgaben.

#### *Die Allgemeine Armenpflege 1898—1948.*

Unter Mitwirkung und mit finanzieller Garantie des Staates hatte die Allgemeine Armenpflege Niedergelassene, die durch eigene Krankheit, durch Krankheit des Ernährers, ungenügenden Verdienst oder durch unverschuldete Verdienstlosigkeit in Not geraten waren, zu unterstützen. Für die Ausrichtung der Hilfe und die Tragung der Unterstützungskosten waren die gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Der Staat delegierte drei Vertreter in die Leitende Kommission und nahm dadurch Einfluß auf die Gestaltung der Fürsorgearbeit. Das Departement des Innern übte die staatliche Aufsicht aus.

Die gesetzliche Ordnung des Armenwesens nahm auf die Einrichtungen und Erfahrungen der freiwilligen Armenpflege weise Rücksicht. Die Fürsorge erfuhr daher keine Aenderung. Die freiwilligen Armenpfleger und die Bezirksarmenpfleger betreuten weiterhin die Bedürftigen und richteten die Unterstützungen aus. Jeder Kantonsbürger war verpflichtet, einmal für eine Amtsdauer von drei Jahren die Wahl als Armenpfleger anzunehmen, sofern er das 60. Altersjahr nicht erreicht hatte oder nicht triftige Verhinderungsgründe vorlagen. Bei Verweigerung konnte die Leitende Kommission eine Ordnungsbuße bis zu Fr. 200.— aussprechen (§ 27 Armengesetz).

Dank der Mithilfe des Staates, die endlich die Sicherung

der Finanzen brachte, konnte die Arbeit ausgebaut und wirksamer gestaltet werden. Auf die Beiträge der kirchlichen Fisci wurde verzichtet. Dagegen flossen noch die regelmäßigen Beiträge der Vereinsmitglieder, sowie private Gaben und Legate.

Im Jahre 1903 wurde durch Abänderung des § 16 Armen-gesetz die Armenpflege von der Pflicht befreit, bedürftige Basler Bürger bei vorübergehender Notlage während eines Jahres zu unterstützen.

Ein Wendepunkt in der Geschichte des Armenwesens trat im Jahre 1911 ein. Das Armengesetz wurde revidiert. Aus einer vorzugsweise charitativ und philanthropisch wirkenden Armenpflege entwickelte sich eine von sozialer Einsicht erfüllte Fürsorge für die Notleidenden. Die starre Anwendung des Elberfelder Systems wurde aufgehoben, d. h. die freiwilligen Armenpfleger wurden nur zur Betreuung der leichteren Fälle herangezogen. Die schwierigen Fälle der vorübergehenden Betreuung blieben den Berufsarmenpflegern (Sekretären) vorbehalten. Ferner wurde die zweijährige Niederlassungsdauer, nach deren Ablauf erst Unterstützungen ausgerichtet werden durften, fallen gelassen. Diese Neuerungen brachten eine derartige Einschränkung der Tätigkeit der freiwilligen Armenpfleger, daß die Bezirksarmenpflegen im Jahre 1917 aufgehoben wurden. Der Schritt wurde gewagt. Die freiwillige Wohltätigkeit zog sich zurück und überließ die Verantwortung für die schwachen Glieder der Gesellschaft dem Staate und die Betreuung den Berufsarmenpflegern. Diese Umstellung konnte nicht vollzogen werden, ohne daß der großen Arbeit, welche die private Fürsorge im Laufe der Jahrhunderte in christlicher Verantwortung geleistet hatte, in Ehrerbietung gedacht wurde. Im gleichen Jahr wurde die Liegenschaft «Zum Lamm» gekauft, und das geplante Altersheim für Niedergelassene gewann nach 40jährigem Vorstudium Gestalt und Verwirklichung. Die Heimstätte der Armenpflege wurde im Laufe der 75 Jahre mehrmals verlegt, so vom Blumenrain nach dem Heuberg und über den Petersgraben nach dem Leonhardsgraben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die berufliche Schich-

tung der Bevölkerung, die soziale Gesetzgebung und dadurch die Aufgaben der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen haben in den letzten 40 Jahren eine grundlegende Veränderung erfahren. Die handwerkliche Produktionstechnik kleingewerblicher Betriebe wurde durch die standardisierte Massenproduktion der zahlreichen Fabrikbetriebe verdrängt. In den Fabriksälen ballen sich die Arbeitskräfte zusammen und stellen im arbeits teiligen vollmechanisierten Arbeitsprozeß Massengüter her. Die lohnenden Verdienstmöglichkeiten, die Industriebetriebe bei gutem Geschäftsgang zu bieten vermögen, bewirkten eine beängstigende Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in die Industriezentren, deren Einwohnerzahl des Zuzuges wegen sprunghaft anstieg. Zum Schutze der lohnarbeitenden Klasse, namentlich der Industriearbeiter, wurden gesetzliche Ordnungen erlassen. Die Gesetze regelten die Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit. Durch Schaffung von Kranken-, Unfall-, Alters- und Arbeitslosenkassen wurden die existenzbedrohenden Gefahren gemildert. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ordneten das Dienstverhältnis der Lohnarbeitenden durch den Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen.

Die staatlichen Bestrebungen der sozialen Versicherungen werden durch mannigfache Anstrengungen privater Selbsthilfeorganisationen, durch Wohlfahrtseinrichtungen privater Unternehmungen sinnvoll unterstützt und ergänzt. Gegen die ökonomischen Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Tod, Arbeitslosigkeit bieten öffentliche und private Kassen den Versicherten einen fast restlosen Schutz. Hat die Armenpflege in einem derart ausgebauten System der sozialen Sicherheit noch Raum und Existenzberechtigung? Ueber einen möglichst lückenlosen Ausbau der sozialen Versicherungswerke freut sich der Armenpfleger. Er hilft dort tatkräftig mit, wo sich die Kräfte sammeln, um auf gesunden finanziellen Grundlagen Gedanken und Pläne der sozialen Sicherheit zu verwirklichen. Die umfassendsten Versicherungswerke werden aber den Bürgern nie einen vollkommenen Schutz gegen alle wirtschaftlichen Notlagen bieten können.

Wo Menschen wegen körperlicher und geistiger Gebre-

chen, Charaktermängeln, Leichtsinn, Trunksucht, Arbeits-scheu, asozialen Verhaltens mit ihrer Umwelt zerfallen und in Lebensschwierigkeiten geraten, sich selbst und ihre Familien dem Elend preisgebend, da müssen die öffentlichen und die privaten Fürsorgestellen eingreifen. Diese Menschen bedürfen einer verständnisvollen, festen und zielbewußten Führung. Die unhaltbaren Verhältnisse müssen eingehend untersucht und saniert werden. Die Schützlinge sind der menschlichen Gemeinschaft als nützliche Glieder wieder zuzuführen.

Die Hilfe der staatlichen Fürsorgestellen hat daher umfassend einzugreifen. Durch fürsorgerische Beratung, Arbeitsbeschaffung, Familien- und Jugendpflege, berufliche Schulung sind bestehende Notstände zu beseitigen und zukünftige Notlagen wenn möglich zu verhindern. Diese umfassende Hilfeleistung ist sehr kostspielig und für arme Heimatgemeinden fast untragbar geworden.

Eine Erleichterung in der finanziellen Ordnung der Armenfälle brachte das *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung* vom 15. Juni 1923, revidiert 1937, dem heute 14 Kantone angeschlossen sind. Das Konkordat setzt bei einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes die wohnörtliche Unterstützung an die Stelle der auf dem Grundsatz der heimatlichen Fürsorge beruhenden bundesrechtlichen Regelung. Der Wohnkanton verzichtet in den dem Konkordat unterstellten Fällen darauf, dem Unterstützungsberechtigten wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung zu entziehen; er unterstützt ihn vielmehr gleich einem eigenen Bürger und teilt sich in bestimmter Weise mit dem Heimatkanton in die Fürsorgekosten (§ 1 Konkordat).

Der Erfolg der Fürsorgearbeit ist in hohem Maße von der Persönlichkeit des Fürsorgers abhängig. Vom besten Willen beseelt, dem Bedürftigen beizustehen, haben Männer und Frauen den schweren Beruf eines Fürsorgers als Lebensaufgabe gewählt.

Möge einst auch unserer Fürsorgearbeit das Urteil gelten, das über die Tätigkeit eines großen, freiwilligen Armenpflegers (Pfarrer Respinger, St. Leonhard) ausgesprochen werden

konnte: «Er war ein Mann, mit seltener Personen- und Geschäftskennntnis ausgerüstet. Ein Mann, dessen Herz warm für die Armen schlug. Möge sein Geist der Liebe und Unparteilichkeit und die Art, wie er immer das rechte Wort zur rechten Zeit hatte, stets unter uns erhalten und wirksam bleiben» (Jahresbericht 1879/80).

#### Verwendete Literatur.

- Burckhardt, Karl*: Geschichte der Baslerischen Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens (Basel, 1827).
- Miaskowski, August*: Festschrift zur Säkularfeier der Gemeinnützigen Gesellschaft Basel (1877).
- Siegfried, Paul*: Festschrift zur 150. Stiftungsfeier der Gemeinnützigen Gesellschaft in Basel (1926).
- Staebelin, Walter*: «Die gesegneten Früchte» (Basel, 1943).
- Protokolle des Armenkollegiums
- Protokolle der Allgemeinen Armenpflege
- Protokolle der Hauptversammlungen der freiwilligen und der Allgemeinen Armenpflege
- Jahresberichte der freiwilligen Armenpflege
- Jahresberichte der Allgemeinen Armenpflege.